

Sonderprogramm

Der Landkreis Limburg-Weilburg sieht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze eine wichtige Aufgabe zur Verbesserung der Situation auf dem heimischen Ausbildungsmarkt.

Antragsberechtigte und Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für **betriebliche Ausbildungsverhältnisse zwischen privaten Unternehmen und Auszubildenden mit Hauptwohnsitz im Landkreis Limburg-Weilburg** gewährt.

Folgende Unternehmen können gefördert werden:

- a) Unternehmen, die 2024 erstmalig einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen. Diese Unternehmen erhalten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 510,00 €.
- b) Unternehmen, die weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Berufen als Auszubildende einstellen. Diese Unternehmen erhalten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.300,00 €.
- c) Unternehmen, die Jugendliche übernehmen, die ihren Ausbildungsplatz durch Insolvenz oder Betriebsstilllegung verloren haben. Diese Unternehmen erhalten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.300,00 €.
- d) Unternehmen, die im Verbund ausbilden. Hier erhält jedes Unternehmen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von je 510,00 €.

Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Sie ist eine zusätzliche Hilfe; es sind zunächst alle anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes Hessen auszuschöpfen. In den Fällen, in denen eine Bundes- oder Landesförderung erfolgt, ist eine Förderung der Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH ausgeschlossen.

Verfahren

a) Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich vor Ausbildungsbeginn bei der Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH zu stellen.

b) Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung des Antrages erfolgt durch die Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH. Sollte die jährliche Fördersumme erreicht sein, kann kein Zuschuss gewährt werden.

c) Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Ablauf der Probezeit des Auszubildenden dem Unternehmen in einem Betrag ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle (Kammer) über die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit.

d.) Rückforderung

Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn Sie aufgrund falscher Angaben zu Unrecht gewährt worden ist, oder wenn das Ausbildungsverhältnis vorzeitig, vor Abschluss der Ausbildung, aus Gründen, die der Ausbilder zu vertreten hat, endet. Die Rückzahlung entfällt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach vorzeitiger Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses ein neuer Auszubildender eingestellt wird.

Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Bewilligungen und Auszahlungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entsprechend der Eingangsfolge der Anträge bei der Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH.

Das Sonderprogramm ist befristet bis zum 31.12.2024. Eine Übertragung von Restmitteln in das nächste Haushaltsjahr ist möglich.